

SCHÜTZENVERBAND HAMBURG UND UMGEGEND E.V.

Fachverband für den Schießsport
Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und im Hamburger Sportbund e.V.



März 2006

An die Mitglieder des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V.

Die Landespolizeiverwaltung –LPV 36- hat in Abstimmung mit unserem Verband einen Anforderungskatalog zur Erlangung der Waffenbesitzkarte für juristische Personen (Vereins-WBK) erarbeitet, welchen wir nachstehend gemäß Punkt 1-10 zur Kenntnis geben.

Der Landkreis Harburg – Abt. Ordnung und Zivilschutz- schließt sich den Ausführungen inhaltlich an.

Dabei ist es gelungen, den berechtigten Interessen unserer Vereine Rechnung zu tragen, gleichzeitig haben alle Beteiligten nun eine verbindliche Vorgabe, dieses schafft Rechtssicherheit. Wir empfehlen daher allen Vereinen, gemäß den nachstehenden Ausführungen zu verfahren.

1. Eine Vereins-WBK nach § 10 Abs. 2 Satz 2 kann einem schießsportlichen Verein erteilt werden, wenn er die **Rechtsform einer juristischen Person** aufweist.

Die Waffenbesitzkarte wird durch die für den Sitz des Vereins zuständige Waffenbehörde erteilt. Bei Vereinen, die im Register des Amtsgerichts Hamburg geführt werden, erfolgt in der Regel die Prüfung der Verantwortlichen durch die Landespolizeiverwaltung-LPV 36-.

Der **Nachweis einer Haftpflichtversicherung** gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 WaffG obliegt dem Verein.

2. Bei den Vereinen des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. ist die Ausübung des Schießsports nach der genehmigten Sportordnung des Dachverbandes die Regel. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde nur anerkannt werden, wenn der Verein nach Übungen schießt, die sich sein Teilverband vom Bundesverwaltungsamt im Verfahren nach § 5 Abs. 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung hat vorher genehmigen lassen.
3. Voraussetzung für die Erteilung einer Vereins-Waffenbesitzkarte ist der **Nachweis eines Bedürfnisses** i.S. des § 8 WaffG. Ein Bedürfnis ist grundsätzlich für solche Waffen anzuerkennen, die der Verein zur Ausstattung des Mitgliederkreises benötigt, der sich noch in der Übungs-/Probephase nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 befindet und aus diesem Grund (noch) keine eigenen waffenrechtlichen Erlaubnisse/Waffen erhalten kann. Ferner kann die im Rahmen des Wettkampfsports erforderliche Ausstattung von Wettkampfschützen berücksichtigt werden.

4. Die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verlangte **Eignung und Erforderlichkeit** der Waffen misst sich hauptsächlich daran, ob sie bei dem Verein überhaupt eingesetzt werden können. Beide Voraussetzungen hat der Verein als Antragsteller nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG).
Zu jeder beantragten erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist die Disziplin zu nennen, in der sie eingesetzt werden soll.
Bei Vereinen, die über eine eigene Schießstätte verfügen, gleicht die LPV 36 die tatsächlich gegebenen Möglichkeiten des erlaubten Einsatzes der Waffen ab.
Bei Vereinen, die über keine eigene Schießstätte verfügen, ist regelmäßig ein Nutzungsvertrag über eine oder mehrere Schießstätten vorzulegen. Aus ihm müssen die Schießbahnen und Waffenarten hervorgehen, mit denen geschossen wird.
5. Die **Zahl der einem Verein zuzubilligenden Vereinswaffen** bemisst sich nach der Anzahl seiner eingetragenen Schützen und der in der Übung-/Probephase befindlichen Mitglieder sowie der Disziplinen, die entweder auf vereinseigenen oder auf angemieteten Schießständen geschossen werden können (verfügbare Bahnen, Häufigkeit der Nutzung etc.). Unter Beachtung dieser Parameter kann dem Verein der Erwerb von Waffen zugestanden werden.
6. Der Verein hat bei Antragstellung eine oder mehrere **verantwortliche Person(en)** zu benennen und alle zur waffenrechtlichen Überprüfung erforderlichen Angaben dieser Person(en) zu übermitteln. Die Betroffenen sind durch den Verein über die Benennung und die Erforderlichkeit der Übermittlung und Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten zu informieren; ihr Einverständnis ist zu dokumentieren.
Bei Benennung mehrerer Personen sind diese gleichrangig und somit voll verantwortlich für alle Vereinswaffen.
Will der Verein zwischen Kurz- und Langwaffen trennen und hierfür jeweils einen Verantwortlichen benennen (z.B. 1 Pistolen- und 1 Langwaffenwart), wären alternativ auf den Verein zwei Waffenbesitzkarten, getrennt nach den Waffenarten und der benannten Personen, auszustellen.
7. Die verantwortlichen Personen müssen alle Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. § 4 Abs. 3 findet ebenfalls Anwendung. Hat die verantwortliche Person noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet und soll die Erlaubnis nicht nur Waffen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 erfassen, hat der Verein ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 über die geistige Eignung der Person oder den Nachweis beizubringen, dass ein solches Gutachten in anderem Zusammenhang erbracht worden ist.
Hat eine verantwortliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Zuständigkeitsbereich der LPV 36, so hat die zuständige Behörde im

Rahmen ihrer Prüfungen eine Stellungnahme der für den gewöhnlichen Aufenthalt der Person zuständigen Waffenbehörde zur Zuverlässigkeit und Eignung einzuholen. Über die Benennung als verantwortliche Person ist die für sie zuständige Waffenbehörde zu informieren.

8. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 gilt hier dem Rechtssinne nach das Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen und Munition fort, sofern diese als Vereinswaffen erworben wurden und nunmehr auf den Verein als juristische Person und bisherigen Eigentümer waffenrechtlich übertragen werden, auch, wenn sich bei kommenden Überprüfungen herausstellen sollte, dass das Bedürfnisprinzip in der Vergangenheit wenig Beachtung gefunden hat.
9. Anzeigepflichten
 - a) Die Verantwortlichen sind auf die **Anzeigepflichten** des §37 Abs. 2 WaffG hinzuweisen!
 - b) § 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG: Das Ausscheiden der verantwortlichen Person ist unverzüglich mitzuteilen.
 - c) § 10 Abs. 2 Satz 5 WaffG: Widerruf der WBK, wenn der Verein seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Die Nichtbeachtung der Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 2 Satz 4 und § 37 Abs. 2 WaffG sind gem. § 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6 WaffG Bußgeld bewehrt.

10. Der Verein hat bei der Beantragung der waffenrechtlichen Erlaubnis die rechtskonforme **Aufbewahrung** von Waffen und Munition durch sich oder die waffenrechtlich verantwortliche Person nachzuweisen. Die Hinzuziehung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ist anzuraten.

Für Fragen steht der Waffenrechtsreferent des Verbandes, Klaus Oswald, Tel: 04105-554688, der Sprecher der Sachkundeprüfer, Thomas Glawe, Tel: 040-5365362 sowie die Geschäftsstelle des Schützenverbandes Hamburg zur Verfügung.

Mit Schützengruß

(Günter Schröder)
Präsident

(Klaus Oswald)
Ref. Waffenrecht

(Thomas Glawe)
Sprecher d. Sachkundeprüfer